

Synopse – Sozialhilfeverordnung (SHV)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	Sozialhilfeverordnung (SHV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850.11 (Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Übertragungsverbot (§ 37 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Gemeinden dürfen die Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden nicht an andere Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt § 34a des Gemeindegesetzes¹⁾.</p>	<p>¹ Die Gemeinden dürfen die Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden nicht an andere Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt § 34b des Gemeindegesetzes²⁾.</p>
<p>§ 8 Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.</p>	<p>§ 8 Umfang der Grundpauschale (§ 6 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Grundpauschale dient der pauschalen Deckung der Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.</p>
<p>§ 9 Mass des Grundbedarfs bei Haushalt (§ 6 Abs. 3 SHG)</p>	<p>§ 9 Höhe der Grundpauschalen (§ 6 Abs. 3 SHG)</p>

1) GS 24.293, SGS [180](#)

2) GS 24.293, SGS [180](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung																																																																													
<p>¹ Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit</p> <p>a. 1 Person CHF 986;</p> <p>b. 2 Personen CHF 1'509;</p> <p>c. 3 Personen CHF 1'834;</p> <p>d. 4 Personen CHF 2'110;</p> <p>e. 5 Personen CHF 2'386;</p> <p>f. pro weitere Person plus CHF 200.</p> <p>g. ...</p> <p>h. ...</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1bis} Die Grundpauschalen (GP) betragen:</p> <table border="1" data-bbox="1167 895 2125 1257"> <thead> <tr> <th>Bst.</th> <th>Person pro Haushalt</th> <th>GP I p.P.</th> <th>GP II p.P.</th> <th>GP III p.P.</th> <th>GP IV p.P.</th> <th>GP V p.P.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>1</td> <td>CHF 690.–</td> <td>CHF 887.–</td> <td>CHF 1'085.–</td> <td>CHF 986.–</td> <td>CHF 937.–</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>2</td> <td>CHF 528.–</td> <td>CHF 679.–</td> <td>CHF 830.–</td> <td>CHF 755.–</td> <td>CHF 717.–</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>3</td> <td>CHF 428.–</td> <td>CHF 550.–</td> <td>CHF 672.–</td> <td>CHF 611.–</td> <td>CHF 581.–</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>4</td> <td>CHF 369.–</td> <td>CHF 475.–</td> <td>CHF 580.–</td> <td>CHF 528.–</td> <td>CHF 501.–</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>5</td> <td>CHF 334.–</td> <td>CHF 429.–</td> <td>CHF 525.–</td> <td>CHF 477.–</td> <td>CHF 453.–</td> </tr> <tr> <td>f.</td> <td>6</td> <td>CHF 302.–</td> <td>CHF 388.–</td> <td>CHF 474.–</td> <td>CHF 431.–</td> <td>CHF 409.–</td> </tr> <tr> <td>g.</td> <td>7</td> <td>CHF 300.–</td> <td>CHF 358.–</td> <td>CHF 438.–</td> <td>CHF 398.–</td> <td>CHF 378.–</td> </tr> <tr> <td>h.</td> <td>8</td> <td>CHF 300.–</td> <td>CHF 336.–</td> <td>CHF 411.–</td> <td>CHF 373.–</td> <td>CHF 355.–</td> </tr> <tr> <td>i.</td> <td>9</td> <td>CHF 300.–</td> <td>CHF 319.–</td> <td>CHF 389.–</td> <td>CHF 354.–</td> <td>CHF 336.–</td> </tr> <tr> <td>j.</td> <td>10</td> <td>CHF 300.–</td> <td>CHF 305.–</td> <td>CHF 372.–</td> <td>CHF 339.–</td> <td>CHF 322.–</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{1ter} Für die Festlegung der Bedürftigkeit ist die Grundpauschale IV massgebend.</p> <p>^{1quater} Die Grundpauschale darf die Nothilfe nicht unterschreiten.</p>	Bst.	Person pro Haushalt	GP I p.P.	GP II p.P.	GP III p.P.	GP IV p.P.	GP V p.P.	a.	1	CHF 690.–	CHF 887.–	CHF 1'085.–	CHF 986.–	CHF 937.–	b.	2	CHF 528.–	CHF 679.–	CHF 830.–	CHF 755.–	CHF 717.–	c.	3	CHF 428.–	CHF 550.–	CHF 672.–	CHF 611.–	CHF 581.–	d.	4	CHF 369.–	CHF 475.–	CHF 580.–	CHF 528.–	CHF 501.–	e.	5	CHF 334.–	CHF 429.–	CHF 525.–	CHF 477.–	CHF 453.–	f.	6	CHF 302.–	CHF 388.–	CHF 474.–	CHF 431.–	CHF 409.–	g.	7	CHF 300.–	CHF 358.–	CHF 438.–	CHF 398.–	CHF 378.–	h.	8	CHF 300.–	CHF 336.–	CHF 411.–	CHF 373.–	CHF 355.–	i.	9	CHF 300.–	CHF 319.–	CHF 389.–	CHF 354.–	CHF 336.–	j.	10	CHF 300.–	CHF 305.–	CHF 372.–	CHF 339.–	CHF 322.–
Bst.	Person pro Haushalt	GP I p.P.	GP II p.P.	GP III p.P.	GP IV p.P.	GP V p.P.																																																																								
a.	1	CHF 690.–	CHF 887.–	CHF 1'085.–	CHF 986.–	CHF 937.–																																																																								
b.	2	CHF 528.–	CHF 679.–	CHF 830.–	CHF 755.–	CHF 717.–																																																																								
c.	3	CHF 428.–	CHF 550.–	CHF 672.–	CHF 611.–	CHF 581.–																																																																								
d.	4	CHF 369.–	CHF 475.–	CHF 580.–	CHF 528.–	CHF 501.–																																																																								
e.	5	CHF 334.–	CHF 429.–	CHF 525.–	CHF 477.–	CHF 453.–																																																																								
f.	6	CHF 302.–	CHF 388.–	CHF 474.–	CHF 431.–	CHF 409.–																																																																								
g.	7	CHF 300.–	CHF 358.–	CHF 438.–	CHF 398.–	CHF 378.–																																																																								
h.	8	CHF 300.–	CHF 336.–	CHF 411.–	CHF 373.–	CHF 355.–																																																																								
i.	9	CHF 300.–	CHF 319.–	CHF 389.–	CHF 354.–	CHF 336.–																																																																								
j.	10	CHF 300.–	CHF 305.–	CHF 372.–	CHF 339.–	CHF 322.–																																																																								

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung																				
<p>² Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).</p> <p>^{2bis} Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Absatz 1 Buchstabe a. um 10% gekürzt.</p> <p>^{2ter} Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.</p> <p>³ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 755.</p>	<p>² Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird für die Höhe der Grundpauschale ein Mehrpersonenhaushalt gemäss Abs. 1^{bis} angenommen.</p> <p>^{2bis} Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für die Grundpauschale gemäss Abs. 1^{bis} Bst. a um 10 % gekürzt.</p> <p>^{2ter} Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Höhe der Grundpauschale entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Abs. 1^{bis} angenommen und grundsätzlich um 20 % gekürzt. Dabei dürfen nachfolgende Beträge nicht unterschritten werden:</p> <table border="1" data-bbox="1167 694 2125 746"> <thead> <tr> <th>GP I</th> <th>GP II</th> <th>GP III</th> <th>GP IV</th> <th>GP V</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF 301.–</td> <td>CHF 387.–</td> <td>CHF 473.–</td> <td>CHF 430.–</td> <td>CHF 409.–</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, wird die Höhe der Grundpauschale wie folgt abgestuft:</p> <table border="1" data-bbox="1167 898 2125 951"> <thead> <tr> <th>GP I</th> <th>GP II</th> <th>GP III</th> <th>GP IV</th> <th>GP V</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF 529.–</td> <td>CHF 680.–</td> <td>CHF 831.–</td> <td>CHF 755.–</td> <td>CHF 717.–</td> </tr> </tbody> </table>	GP I	GP II	GP III	GP IV	GP V	CHF 301.–	CHF 387.–	CHF 473.–	CHF 430.–	CHF 409.–	GP I	GP II	GP III	GP IV	GP V	CHF 529.–	CHF 680.–	CHF 831.–	CHF 755.–	CHF 717.–
GP I	GP II	GP III	GP IV	GP V																	
CHF 301.–	CHF 387.–	CHF 473.–	CHF 430.–	CHF 409.–																	
GP I	GP II	GP III	GP IV	GP V																	
CHF 529.–	CHF 680.–	CHF 831.–	CHF 755.–	CHF 717.–																	
	<p>§ 9a Pflicht zur Überprüfung der Einstufung der Grundpauschale</p> <p>¹ Die Gemeinde prüft einen Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale innert 2 Monaten ab Gesuchstellung.</p> <p>² Bei Gutheissung des Gesuchs um Erhöhung der Grundpauschale erfolgt die Vergütung rückwirkend per Gesuchstellung.</p> <p>³ Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Überprüfung eines Antrags zur Anhebung der Grundpauschale nicht fristgemäss nach, erfolgt nach Ablauf der Frist automatisch eine Erhöhung auf die beantragte Grundpauschale.</p>																				

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>4 Die Gemeinde kann die Einstufung einer unterstützten Person jederzeit überprüfen.</p>
<p>§ 10 Mass des Grundbedarfs ohne Haushalt (§ 6 Abs. 2 SHG)</p> <p>1 Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens CHF 360.</p> <p>2 Bei bedürftigen Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben, sowie bei Personen, die sich gemäss § 21 SHG in einer stationären Therapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen.</p>	<p>§ 10 Mass der Grundpauschale ohne Haushalt (§ 6 Abs. 2 SHG)</p> <p>1 Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für die Grundpauschale nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens CHF 360.–.</p> <p>2 Bei bedürftigen Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben, sowie bei Personen, die sich gemäss § 21 SHG in einer stationären Therapie befinden, richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für die Grundpauschale nach deren aktuellen Bedürfnissen.</p>
<p>§ 15 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 6 Abs. 1 SHG)</p> <p>1 Als weitere notwendige Aufwendungen können unter Beachtung des Individualisierungsgrundsatzes, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Wirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere erbracht werden:</p> <p>a. Mietzinsdepot für die Wohnung in der Niederlassungsgemeinde,</p> <p>b. zweckmässige Wohnausstattung,</p> <p>c. ausserordentliche Erwerbsunkosten,</p> <p>c^{bis}. ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung,</p> <p>d. Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern bis maximal CHF 600 pro Kind und Jahr,</p> <p>d^{bis}. Aufwendungen von Kindern für notwendige schulische Belange,</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>d^{ter}. Aufwendungen für den Besuch von Spielgruppen,</p> <p>e. ...</p> <p>f. Verwandtschaftskontakte bei ausserordentlichen Fällen,</p> <p>g. Urlaub in absoluten Ausnahmefällen,</p> <p>h. Einlagerung der Möbel bei Heimaufenthalt oder Zwangsräumung,</p> <p>i. angemessene Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde,</p> <p>k. bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten, ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat,</p> <p>l Prämien für die Haftpflicht- und Hausratversicherung,</p> <p>m. Gebühren für Personalausweise.</p>	<p>k. bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten,</p> <p>² Als weitere notwendige Aufwendungen gelten:</p> <p>a. bei Wegzug aus der Gemeinde ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat.</p>
<p>§ 16 Freie Einkünfte und freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Als freie Einkünfte gelten</p> <p>a. ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100 und höchstens CHF 400 pro Person oder CHF 700 pro Haushalt;</p>	<p>¹ Als freie Einkünfte gelten:</p> <p>a. ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat:</p> <p>1. mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 300.– für unterstützte Personen mit Grundpauschale I–III;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>b. zusätzlich CHF 3'000 pro Jahr bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung verdienen;</p> <p>c. ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen.</p> <p>d. Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung.</p> <p>² Die freien Vermögensbeträge betragen für</p> <p>a. 1 unterstützte Person: CHF 2'200;</p> <p>b. 2 unterstützte Personen: CHF 3'400;</p> <p>c. 3 unterstützte Personen: CHF 4'200;</p> <p>d. 4 unterstützte Personen: CHF 4'700;</p> <p>e. 5 und mehr unterstützte Personen: CHF 5'300.</p> <p>³ ...</p>	<p>2. mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 400.– für unterstützte Personen mit Grundpauschale IV;</p> <p>3. mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 450.– für unterstützte Personen mit Grundpauschale V;</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. Gefälligkeitszuwendungen von Dritten bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung in Höhe von höchstens CHF 50.–.</p> <p>² Die freien Vermögensbeträge betragen für:</p> <p>a. 1 unterstützte Person CHF 2'200.–;</p> <p>b. 2 unterstützte Personen CHF 3'400.–;</p> <p>c. 3 unterstützte Personen CHF 4'200.–;</p> <p>d. 4 unterstützte Personen CHF 4'700.–;</p> <p>e. 5 und mehr unterstützte Personen CHF 5'300.–.</p> <p>^{2bis} Die freien Vermögensbeträge für Personen ab 55 Jahren betragen für:</p> <p>a. eine Einzelperson CHF 30'000.–;</p> <p>b. ein Ehepaar, eine eingetragene Partnerschaft CHF 60'000.–.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>⁴ Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt.</p>	
<p>§ 17a Pflichten der unterstützten Person (§ 11 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen;</p> <p>b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;</p> <p>c. alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;</p> <p>d. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;</p> <p>e. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;</p> <p>f. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;</p> <p>g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;</p> <p>h. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen;</p> <p>i. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;</p> <p>j. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;</p> <p>k. die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren.</p>	<p>§ 17a Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>§ 18 Herabsetzung (§ 11 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30% des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden.</p> <p>² Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.</p> <p>³ Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn</p> <p>a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde,</p> <p>b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und</p> <p>c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.</p> <p>⁴ Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Buchstaben c, f, h und i, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.</p> <p>⁵ Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Absätzen 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.</p> <p>⁶ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>¹ Die Grundpauschalen IV und V dürfen aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % des Masses der Grundpauschalen gemäss § 9 Abs. 1^{bis} herabgesetzt werden.</p> <p>^{2bis} Verletzt eine unterstützte Person mit der Grundpauschale II oder III schuldhaft ihre Pflichten, erfolgt eine Neubeurteilung der Einstufung gemäss § 6^{bis} SHG.</p> <p>³ Die Unterstützung für Personen mit Grundpauschalen I, IV oder V ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn:</p> <p>a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde resp. die unterstützte Person auf der Grundpauschale I eingestuft wurde,</p> <p>b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden und</p> <p>⁴ Unabhängig von der Einstufung wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt, wenn unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. h–i SHG verletzen.</p> <p>⁵ Neben den Kosten für eine angemessene Unterbringung und den Kosten gemäss § 12 Abs. 1 Bst. b und § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Abs. 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.– für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.</p>
<p>§ 21 Kantonale Entschädigungen an die Gemeinden für Flüchtlinge</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die anerkannten Flüchtlinge und die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grundbedarf, b. die Wohnung, c. die obligatorischen Versicherungen, d. die medizinische Behandlung und Pflege, e. die Eingliederung. <p>² Die Dauer der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der erhaltenen Bundesgelder.</p> <p>^{2bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise.</p> <p>^{2ter} Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton einzureichen.</p> <p>^{2quater} Bei nicht fristgemässer Einreichung verwirkt der Anspruch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. die Grundpauschale, <p>^{1bis} Als Eingliederung gemäss Abs. 1 Bst. e gelten Förderungsprogramme, Beschäftigungen, Grundkompetenzkurse und Angebote der sozialen Integration.</p> <p>^{1ter} Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Monat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Förderungsprogramme: CHF 1'500.–; b. Beschäftigungen: CHF 500.–; c. Grundkompetenzkurse: CHF 800.–; d. Angebote der sozialen Integration: CHF 500.–.

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>²quinquies Die Entschädigung für die Eingliederung erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.</p> <p>³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden jährlich die erhaltenen, nicht verwendeten Bundesgelder, exkl. Integrationspauschale, soweit diese eine ständige kantonale Rückbehaltsreserve von CHF 100'000 übersteigen.</p>	
<p>§ 24 Rückerstattung (§ 13 SHG)</p> <p>¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vorhanden ist.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Massgebend für die Berechnung des Einkommensüberschusses sind die anerkannten effektiven Einnahmen und Ausgaben des im Zeitpunkt der Überprüfung laufenden Kalenderjahres.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>³ Für die Rückerstattung wird die Hälfte vom Einkommensüberschuss herangezogen.</p> <p>⁴ Anerkannte Einnahmen gemäss Absatz 2 sind:</p> <p>a. Nettoeinkommen;</p> <p>b. 13. Monatslohn, Bonus und Gratifikation;</p> <p>c. Kinder- und Erziehungszulagen;</p> <p>d. Renten- und Pensionsansprüche;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>e. Taggelder;</p> <p>f. Mieterträge;</p> <p>g. Vermögenserträge;</p> <p>h. Unterhaltsansprüche.</p> <p>⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Absatz 2 sind:</p> <p>a. allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alleinstehend CHF 19'290; 2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 28'935; 3. erste 2 Kinder je CHF 10'080; 4. weitere 2 Kinder je CHF 6'720; 5. jedes weitere Kind CHF 3'360; <p>b. Mietzins inkl. Nebenkosten;</p> <p>c. Hypothekarzins;</p> <p>d. Nebenkosten bei selbstbewohntem Eigentum im Umfang von jährlich CHF 1'680;</p> <p>e. Gebäudeunterhaltskosten;</p> <p>f. Gewinnungskosten von maximal CHF 3'000 pro Jahr;</p> <p>g. Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung;</p> <p>h. weitere Gesundheitskosten, jedoch maximal CHF 2'500 pro Person/Jahr;</p>	<p>⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Abs. 2 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alleinstehend CHF 19'450.-; 2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 29'175.-; 3. erste 2 Kinder je CHF 10'170.-; 4. weitere 2 Kinder je CHF 6'780.-; 5. jedes weitere Kind CHF 3'390.-;

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>i. Fremdbetreuungskosten von Kindern;</p> <p>j. Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.</p> <p>⁶ Für die Rückerstattung wird das Vermögen abzüglich der Freibeträge berücksichtigt. Als Freibeträge gelten:</p> <p>a. bei alleinstehenden Personen CHF 37'500;</p> <p>b. bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 60'000;</p> <p>c. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.</p> <p>⁷ Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Absatz 2 SHG sinngemäss.</p> <p>⁸ Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung geltende Recht zur Anwendung. Ausgeschlossen sind Rückforderungen, die nach Massgabe des bis Ende 2015 geltenden Rechts bereits verjährt waren.</p> <p>⁹ Die Rückerstattung kann auch mit einer Vereinbarung erfolgen.</p>	
	<p>§ 24b Zusätzlicher Beitrag (§ 19 Abs. 4 SHG)</p> <p>¹ Der zusätzliche Beitrag für die Ausübung einer Beschäftigung beträgt CHF 100.–.</p>
<p>§ 25b Kantonsvergütungen (§ 34 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind.</p>	<p>§ 25b Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat:</p> <p>a. CHF 900 bei Förderungsprogrammen,</p> <p>b. CHF 300 bei Beschäftigungen.</p> <p>³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise.</p> <p>⁴ Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton einzureichen.</p> <p>⁵ Bei nicht fristgemässer Einreichung verwirkt der Anspruch.</p>	
<p>§ 25c Kompetenzzentrum</p> <p>¹ Das Amt ist Kompetenzzentrum für Eingliederungen.</p> <p>² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.</p>	<p>² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme, Beschäftigungen, Grundkompetenzkurse und Angebote der sozialen Integration insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.</p> <p>³ In Abweichung von Abs. 2 kann der Kanton in Einzelbereichen direkt Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
<p>§ 26a Unterstützungsausrichtung ohne Verfügung</p> <p>¹ Vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf die §§ 13, 14a, 14d und 15 können ohne Verfügung ausgerichtet werden, sofern diese nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind.</p>	<p>² Vollumfänglich gutgeheissene Anträge zur Einstufung in eine Grundpauschale können ohne Verfügung ausgerichtet werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>³ Die Sozialhilfebehörde kann die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf Abs. 1 und 2 an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren.</p>
<p>§ 27 Meldung der Unterstützungen (§ 42 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen folgende Verfügungen innert 2 Wochen dem Amt mit:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. Verfügungen über Förderungsprogramme und Beschäftigungen sowie über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;</p> <p>e. alle Verfügungen betreffend Drogentherapien gemäss § 21 SHG sowie alle Verfügungen, wenn der Kanton Kostenträger ist.</p> <p>² ...</p> <p>2bis ...</p> <p>³ ...</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>